

## III – 8 Herstellungs- und Verwendungsverbote nach § 18 und Anhang IV GefStoffV

Stoffe/Stoffgruppen/Verfahren	Bemerkungen
Asbest	Tätigkeiten mit Asbest im Unterricht sind an Schulen generell verboten
2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl	an Schulen in der Regel nicht vorkommend
Arsen und seine Verbindungen	Herstellungs- und Verwendungsverbote beziehen sich auf bestimmte gewerbliche Produkte, z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel in Stopfpräparaten
Benzol	in Schulen verboten
Hexachlorcyclohexan	in Schulen in der Regel nicht vorkommend
Bleicarbonate, Bleisulfate	Farben mit Bleikarbonat, Bleihydrokarbonat oder Bleisulfaten dürfen an Schulen nicht verwendet werden.
Quecksilber und seine Verbindungen	Herstellungs- und Verwendungsverbote beziehen sich auf bestimmte gewerbliche Produkte, z. B. Holzschutzmittel.
Zinnorganische Verbindungen	Zinnorganische Verbindungen dürfen nicht zur Wasseraufbereitung und nicht als biozider Wirkstoff in Farben verwendet werden.
Di-oxo-di-n-butylstanniohydroxy-boran	an Schulen in der Regel nicht vorkommend
Dekorationsgegenstände mit flüssigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen	Dekorationsgegenstände mit flüssigen Gefahrstoffen dürfen nicht hergestellt werden.
Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe	Tetrachlorkohlenstoff verboten, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlorethan und Pentachlorethan an Schulen nur zu Analyse Zwecken.
Pentachlorphenol und seine Verbindungen	Pentachlorphenol und seine Salze dürfen an Schulen generell nur zu Analyse Zwecken verwendet werden.
Teeröle	Teeröle dürfen nicht als Holzschutzmittel verwendet werden.
Polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle	Herstellungs- und Verwendungsverbot bezieht sich insbesondere auf die Verwendung als Isolierflüssigkeit in Transformatoren.
Vinylchlorid	Herstellungs- und Verwendungsverbot bezieht sich auf Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas enthalten.
Starke-Säure-Verfahren zur Herstellung von Isopropanol	für Schulen in der Regel nicht relevant
Cadmium und seine Verbindungen	Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht zum Einfärben und als Stabilisierungsmittel von bestimmten Kunststoffen verwendet werden.
Kurzkettige Chlorparaffine	für Schulen in der Regel nicht relevant
Kühlschmierstoffe	Kühlschmierstoffe mit nitrosierenden Agenzien (N-Nitrosamine und deren Ausgangsverbindungen) dürfen nicht verwendet werden.
DDT	DDT darf nicht hergestellt und verwendet werden.
Hexachlorethan	Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht verwendet werden.
Biopersistente Fasern Künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-)Fasern)	Mineralfaserhaltige Gefahrstoff (z. B. Glaswolle) dürfen für Unterrichtszwecke nicht zu Wärme- und Schalldämmung einschließlich technischer Isolierungen verwendet werden.
Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe	Dürfen auch in Schulen grundsätzlich nicht verwendet werden (s. a. Teil I - 3.5.1)
Flammschutzmittel	für Schulen in der Regel nicht relevant
Azofarbstoffe	Verbot des Färbens von Textil- und Ledererzeugnissen mit bestimmten Azofarbstoffen (siehe I-3.5.1)
Alkylphenole	u. a. Verbot der Verwendung zur gewerblichen Reinigung, zur Haushaltsreinigung, Textil- und Lederverarbeitung, Metallbe- und -verarbeitung, zur Herstellung von Zellstoff und Papier, als Bestandteil von kosmetischen und Körperpflegemitteln
Chromathaltige Zemente	In Schulen dürfen nur chromarme Zemente verwendet werden
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Ab 1. Januar 2010 dürfen Weichmacheröle bei der Reifenherstellung mit einem Gehalt an Benzo(a)pyren > 1 ppm nicht mehr verwendet werden. Für Schulen nicht relevant.

Stoffe/Stoffgruppen/Verfahren	Bemerkungen
Toluol	Seit dem 15. Juni 2007 muss der Toluolanteil in Klebstoffen und Sprühfarben unter 0,1% liegen.
1,2,4-Trichlorbenzol	Seit dem 15. Juni 2007 darf 1,2,4-Trichlorbenzol nicht mehr verwendet werden.
Korrosionsschutzmittel	Korrosionsschutzmittel, die gleichzeitig nitrosierende Agenzien oder deren Vorstufen (z. B. Nitrit) und sekundäre Amine (einschließlich verkappter sekundärer Amine) enthalten, dürfen nicht verwendet werden.
Perfluoroctansulfonate	Seit dem 27. Juni 2008 dürfen Perfluoroctansulfonate (PFOS: Perfluoroctansulfonsäure, -metallsalze, -halogenide, -amide und andere Derivate einschließlich Polymere) und Zubereitungen mit einem Massengehalt von >0,005 % PFOS nicht mehr verwendet werden.